

Gemeinsamer Ausgliederungsbericht

vom 27. März 2025

des Vorstandes der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

und

der Geschäftsführung der Neckarwerke Stuttgart GmbH

gemäß § 127 Umwandlungsgesetz

über die Ausgliederung der von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (nachfolgend „EnBW“) gehaltenen Kommanditanteile an der EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG (nachfolgend „EVGA“), Facilma Grundbesitzmanagement und -service GmbH & Co. Besitz KG (nachfolgend „Facilma“) und der Geschäftsanteile an der EnBW Real Estate GmbH (nachfolgend „Real Estate“) auf die Neckarwerke Stuttgart GmbH (nachfolgend „NWS“) zuzüglich eines Barvermögens in Höhe von 100.000,00 EUR.

A. Einleitung

§ 127 Umwandlungsgesetz (UmwG) bestimmt, dass der Vorstand der EnBW sowie die Geschäftsführung der NWS einen schriftlichen Ausgliederungsbericht erstatten, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert sowie begründet werden.

Der Vorstand der EnBW sowie die Geschäftsführung der NWS machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Der nachfolgende Ausgliederungsbericht enthält die für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre der EnBW (auch als Gesellschafterin der NWS) erforderlichen Informationen zum Ausgliederungsvorhaben, seine Folgen sowie die Motive, die für diese Maßnahmen ausschlaggebend sind.

I. Darstellung der Ausgangslage

1. Geplantes Vorhaben

Der Vorstand der EnBW hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der NWS beschlossen, die Kommanditanteile an der EVGA und an

der Facilma sowie die Geschäftsanteile an der Real Estate (nachfolgend „auszugliedernde Gesellschaften“), mit allen Rechten und Pflichten zuzüglich eines Barvermögens in Höhe von 100.000,00 EUR auf die NWS zu übertragen.

Die Übertragung hat zum Ziel, eine einheitliche gesellschaftsrechtliche Struktur hinsichtlich der Immobiliengesellschaften zu schaffen und diese einheitlich als Tochtergesellschaften unter der NWS zu bündeln.

Die Übertragung der auszugliedernden Gesellschaften soll rechtlich in Form einer Ausgliederung zur Aufnahme durch die NWS gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG erfolgen.

Grundlage der Ausgliederung ist der im Entwurf beigefügte Ausgliederungsvertrag zwischen der EnBW und der NWS. Am 27. März 2025 wurde dieser Entwurf dem zuständigen Betriebsrat der EnBW zugeleitet und gemäß §§ 125 S. 1, 61 UmwG bei dem für die EnBW zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim - Registergericht - eingereicht.

Der Ausgliederung müssen gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG die Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger zustimmen. Gemäß §§ 125 S. 1, 65 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der EnBW und der Gesellschafterversammlung der NWS einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Grundkapitals (EnBW) bzw. der abgegebenen Stimmen (NWS).

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der EnBW zu dem Ausgliederungsvertrag ist in der ordentlichen Hauptversammlung am 08. Mai 2025 vorgesehen.

Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der NWS wird im Rahmen der am 9. Mai 2025 geplanten notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrages erteilt.

Den Anteilseignern der EnBW wird der Entwurf des Ausgliederungsvertrages ab Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger auf den Internetseiten der EnBW zugänglich gemacht. Die Ausgliederung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das für die EnBW zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim – Registergericht - und erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2025.

2. Beteiligte Unternehmen

2.1 EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Die EnBW mit Sitz in Karlsruhe und der Geschäftsadresse Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107956 eingetragen. Das vollständig erbrachte Grundkapital der EnBW beträgt EUR 708.108.042,24. Die EnBW ist eine Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der EnBW ist das Kalenderjahr.

Die größten Aktionäre sind mit jeweils 42,75 % der Zweckverband Oberschwäbischer Elektrizitätswerke (mittelbar über deren Tochtergesellschaft OEW Energie-Beteiligungs GmbH) und die NECKARPRI GmbH (mittelbar über deren Tochtergesellschaft NECKARPRI Beteiligungsgesellschaft mbH).

Die EnBW ist börsennotiert. Ihre Aktien werden im amtlichen Handel an den Börsen in Frankfurt am Main und Stuttgart gehandelt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Die Gesellschaft kann auch in verwandten Wirtschaftszweigen tätig werden oder Beteiligungen erwerben und verwalten, insbesondere in den Bereichen Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik, Verkehr und Immobilienwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann in den vorstehend aufgeführten Geschäftsfeldern selbst oder durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen tätig werden. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken sowie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern und unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstreckt.

Die Vorstände der EnBW sind Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender), Dirk Güsewell, Peter Heydecker und Colette Rückert-Hennen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist vertreten gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit

sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung § 181 2. Alt. BGB).

2.2 Neckarwerke Stuttgart GmbH

Die NWS mit Sitz in Stuttgart und der Geschäftsadresse Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRB 24923 eingetragen. Das vollständig erbrachte Stammkapital der NWS beträgt EUR 216.500.000,00. Die NWS ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Geschäftsjahr der NWS ist das Kalenderjahr. Alleinige Gesellschafterin der NWS ist die EnBW. Mit dieser besteht ein Beherrschungs- und ein Gewinnabführungsvertrag.

Unternehmensgegenstand der NWS ist Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen im eigenen Vermögen und von Unternehmen aller Art im In- und Ausland.

Geschäftsführerinnen der NWS sind Frau Colette Rückert-Hennen und Frau Nadine Falk. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die NWS allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung

1. Wirtschaftliche Erläuterung des Gesamtkonzeptes

1.1 Auszugliederndes Vermögen:

- Kommanditanteile an der EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG
- Kommanditanteile Facilma Grundbesitzmanagement und -service Besitz GmbH & Co. KG
- Geschäftsanteile an der EnBW Real Estate GmbH
- Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,00

1.2 Wirtschaftlicher Hintergrund der Übertragung

Das Immobilieneigentum des EnBW-Konzerns ist im Wesentlichen in vier Immobiliengesellschaften gebündelt. EVGA und Facilma befinden sich im Eigentum der EnBW und zwei weitere Immobiliengesellschaften, die NWS Grundstücksmanagement GmbH & Co KG ("NGG") und (teilweise) die EnBW City GmbH & Co KG ("City") im Eigentum der NWS.

Daneben hält die EnBW die Anteile an der Real Estate, die als Komplementärin der vier

Immobilien Gesellschaften in Form einer Kommanditgesellschaft fungiert. Diese gesellschaftsrechtliche Struktur basiert historisch auf den Fusionen EVS, Badenwerk, TWS und Neckarwerke.

Durch die geplante Vereinheitlichung der Immobilienverwaltung soll eine klarere und effizientere Struktur geschaffen werden. Dies ermöglicht nicht nur eine bessere Nutzung bestehender Ressourcen, sondern auch eine optimierte Verwaltung der Immobilienbestände. Ein wesentliches Ziel der Maßnahme ist zudem das Heben von Synergien. Unter anderem durch die Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens der Gesellschaften um rund EUR 2.200.000,00 pro Jahr.

Darüber hinaus eröffnet die Umstrukturierung langfristig die Möglichkeit, die Konzernstruktur weiter zu vereinfachen.

2. Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung

2.1 Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

Die Ausgliederung der Gesellschaftsbeteiligungen zuzüglich eines Barvermögens in Höhe von 100.000,00 EUR erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 UmwG. EnBW überträgt als übertragender Rechtsträger durch einen Ausgliederungsvertrag einen Teil ihres Vermögens (die auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen) als Gesamtheit auf die NWS als übernehmenden Rechtsträger. Die NWS gewährt als Gegenleistung für das im Wege der Ausgliederung übertragene Vermögen der EnBW 100.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, die im Wege der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung bei der NWS geschaffen werden. Der Betrag, welcher die Einlageverpflichtung (Erhöhungsbetrag) in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt (Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile), wird als übersteigender (Buch-)Wert in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB bei der übernehmenden Gesellschaft eingestellt. Die Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

2.2 Gegenstand der Ausgliederung

Die Ausgliederung umfasst als Gesamtheit Barvermögen in Höhe von Euro 100.000,00, , die Kommanditanteile an der EVGA und an der Facilma sowie die Geschäftsanteile an der Real Estate.

Weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten der EnBW werden nicht auf die NWS übertragen.

2.3 Ausgliederungsvertrag

Zur Umsetzung der Ausgliederung wurde der Entwurf eines Ausgliederungsvertrages erstellt, der am 9. Mai 2025 vor der Notarin Christiane Stoye-Benk, Stuttgart, in notariell beurkundeter Form abgeschlossen werden soll.

Voraussetzung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der EnBW am 8. Mai 2025 zum Abschluss des Ausgliederungsvertrags. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der NWS soll im Rahmen der geplanten notariellen Beurkundung der Ausgliederung am 9. Mai 2025 gefasst werden.

2.4 Ausgliederungstichtag und Wirksamwerden der Ausgliederung

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen EnBW und NWS mit schuldrechtlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, an gelten alle Handlungen - soweit sie das übertragene Vermögen betreffen - als für Rechnung der NWS vorgenommen (Ausgliederungstichtag gem. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). In steuerlicher Hinsicht erfolgt die Ausgliederung rückwirkend zum 31. Dezember 2024 gemäß § 20 Abs. 6 UmwStG.

Sowohl die im Zuge der Ausgliederung vorzunehmende Kapitalerhöhung bei der NWS als auch die Ausgliederung an sich bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der NWS (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG). Mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der EnBW wird die Ausgliederung zivilrechtlich wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG). Damit geht das auszugliedernde Vermögen der EnBW mit allen Rechten und Pflichten im Wege der sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge in einem Zuge auf die NWS über. Eine Prüfung der Ausgliederung gem. §§ 9 bis 12 UmwG findet gemäß § 125 S. 2 UmwG nicht statt.

III. Beurkundungsverfahren und wesentlicher Inhalt des Entwurfs des Ausgliederungsvertrages

Teil A des Entwurfs der notariellen Urkunde zur Umsetzung der Ausgliederung enthält den Verweis auf die zum Zeitpunkt der Beurkundung erteilte Zustimmung der Hauptversammlung der EnBW zur Ausgliederung und verschiedene, bei Ausgliederungen unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung übliche Verzichtserklärungen der Gesellschafter der NWS, hier der Alleingesellschafterin EnBW. Die Verzichtserklärungen betreffen die Unterrichtung der Gesellschafter nach §§ 125, 47 UmwG, die Ankündigung der Ausgliederung als Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung nach §§ 125, 49 Abs. 1 UmwG und die Auslage von Unterlagen gemäß §§ 125, 49 Abs. 2 UmwG sowie den Verzicht auf eine Klage gegen die Wirksamkeit sämtlicher am Tag der Beurkundung gefasster Beschlüsse, insbesondere des Ausgliederungsbeschlusses gemäß §§ 125, 16 Abs. 2 S. 2 UmwG und auf etwaige sonstige nach dem UmwG oder Gesellschaftsrecht bestehende Erfordernisse einschließlich sämtlicher Form- und Fristenfordernisse.

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrages zwischen EnBW und NWS bildet Teil B. der Urkunde der Notarin Christiane Stoye-Benk mit Sitz in Stuttgart zur Umsetzung der Ausgliederung und hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Auszugliederndes Vermögen (§ 1)

Die EnBW überträgt Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR sowie die auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten („auszugliederndes Vermögen“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die NWS gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der NWS an die EnBW. Die NWS wird die Übertragung annehmen und hinsichtlich der übergehenden Vermögensgegenstände den von der EnBW in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 gewählten Buchwertansatz gemäß § 125 i.V.m. § 24 UmwG fortführen.

2. Ausgliederungstichtag (§ 2)

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der EnBW („Vollzugstag“). Die Übernahme des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, an gelten alle Handlungen der EnBW hinsichtlich des auszugliedernden Vermögens als für Rechnung der NWS vorgenommen („Ausgliederungstichtag“). Steuerlicher Übertragungstichtag gem. § 20 Abs. 6 UmwStG ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der EnBW zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

3. Gegenleistung (§ 3)

Als Gegenleistung für die Übertragung der Kommandit- bzw. Geschäftsanteile erhält die EnBW 100.000 neu zu schaffende Geschäftsanteile an der NWS im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die NWS wird dazu ihr Stammkapital im Zuge einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung von EUR 216.500.000,00 um EUR 100.000,00 auf EUR 216.600.000,00 erhöhen. Der Betrag, welcher die Einlageverpflichtung (Erhöhungsbetrag) in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt (Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile), wird als übersteigender (Buch-)Wert der auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB bei der übernehmenden Gesellschaft eingestellt. Bare Zuzahlungen von NWS an EnBW erfolgen nicht. Die von der übernehmenden Gesellschaft zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Es bestehen keine Besonderheiten in Bezug auf den Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn.

4. Kein Personalübergang (§ 5)

Von der Ausgliederung ist kein Personal betroffen. Die Ausgliederung begründet keinen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Es wird festgestellt, dass der zuständige Konzernbetriebsrat der übertragenden Gesellschaft EnBW mit Datum vom 27.03.2025 einen schriftlichen Entwurf des Ausgliederungsvertrags erhalten hat. Die Vorlagepflicht gemäß § 126 Abs. 3 UmwG wurde ordnungsgemäß eingehalten.

5. Keine Sonderrechte (§ 6)

Es werden keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG oder besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. Freistellung (§ 7)

Soweit die EnBW oder die NWS aufgrund § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die gemäß dem Ausgliederungsvertrag nach der Abgrenzung auf den Ausgliederungstichtag der jeweils anderen Gesellschaft zuzuordnen sind, hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnissen unverzüglich freizustellen. Durch diese Freistellungsvereinbarung wird sichergestellt, dass die jeweilige Verbindlichkeit auch tatsächlich von derjenigen Vertragspartei getragen wird, der die Verbindlichkeit im Ausgliederungsvertrag zugeordnet ist.

7. Kostentragung/Sonstige Bestimmungen (§ 8)

Die Kosten des Ausgliederungsvertrages und etwaige Steuern sowie die Kosten der Ausführung des Ausgliederungsvertrages werden von der NWS getragen. Im Falle des Scheiterns der Ausgliederung werden die Kosten von der EnBW übernommen, wobei die Kosten der Anteilseignerversammlung der beteiligten Gesellschaften durch diese jeweils selbst getragen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

IV. Gesellschafterversammlung der NWS, Vollmachten und Hinweise

Teil C. der Urkunde zur Umsetzung der Ausgliederung enthält zunächst die Gesellschafterversammlung der NWS, in der insbesondere die für die Durchführung der Ausgliederung und der damit einhergehenden Kapitalerhöhung erforderlichen Zustimmungsbeschlüsse gefasst werden. Die EnBW als alleinige Gesellschafterin der NWS verzichtet dabei auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung.

Es sind folgende Beschlussgegenstände vorgesehen:

- Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag zwischen EnBW und NWS,
- Zustimmung zur Stammkapitalerhöhung der NWS von 216.500.000,00 EUR um 100.000,00 EUR auf 216.600.000,00 EUR und der damit verbundenen Ausgabe von 100.000 neuen Geschäftsanteilen über nominal je 1,00 EUR an die EnBW,
- die neuen Geschäftsanteile werden der EnBW als übertragender Rechtsträger zugewiesen,
- die neuen Geschäftsanteile werden als Gegenleistung für die Übertragung der Gesamtheit des auszugliedernden Vermögens, nämlich des Barvermögens in Höhe von 100.000,00 EUR sowie der auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen gewährt,
- Anrechnung des übertragenen Barvermögens in Höhe von 100.000,00 EUR in voller Höhe auf den Betrag aus der Kapitalerhöhung und Einstellung des die Einlageverpflichtung aus der Kapitalerhöhung in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigenden Werts (Wert der auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen) als übersteigender (Buch-)Wert des eingebrachten Vermögens in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB, wobei der Wert der auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen mit 306.976.266,17 EUR festgelegt wird.
- Änderung von § 5 des Gesellschaftsvertrages der NWS im Hinblick auf die Erhöhung des Stammkapitals auf 216.600.000,00 EUR und dessen Einteilung in 216.600.000,00 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR.

Teil D. enthält die Vollmacht an die Angestellten der beurkundenden Notarin, erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Vollzug der Ausgliederung erforderlich sind.

V. Bilanzielle, finanzielle und steuerliche Folgen der Ausgliederung

1. Bilanzielle und finanzielle Folgen der Ausgliederung

Mit der Ausgliederung gehen die Kommandit- und Geschäftsanteile der auszugliedernden Gesellschaften zum handelsbilanziellen Buchwert von der EnBW auf NWS über.

Auf die Dividendenfähigkeit der EnBW wird die Ausgliederung keine nachteiligen Auswirkungen haben. Es handelt sich vorliegend um eine konzerninterne Transaktion zwischen der Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft. Aufgrund des zwischen den Gesellschaften bestehenden Gewinnabführungsvertrages werden die Ergebnisse beider Unternehmen auf Ebene der EnBW erfasst, so dass sich keine relevanten Auswirkungen für den Abschluss der EnBW ergeben. Die Transaktion hat ferner keine Auswirkungen auf andere mit der EnBW im Sinne der § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

In der Bilanz der EnBW erhöht sich nach der Übertragung der Gesellschaftsbeteiligungen mit Wirksamwerden der Ausgliederung der Buchwert der Anteile der EnBW an der NWS um den bisherigen Buchwert der auszugliedernden Gesellschaften.

Insgesamt ergeben sich durch diesen Aktivtausch innerhalb der Bilanz keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzstruktur der EnBW.

Bei der NWS erfolgt durch die Ausgliederung ein Zugang der ausgegliederten Kommandit- und Geschäftsanteile der Gesellschaften auf der Aktivseite der Bilanz. Die NWS wird die auf sie übertragenen Gesellschaftsbeteiligungen in ihrer Handelsbilanz mit den bei der EnBW angesetzten Buchwerten übernehmen und fortführen. Das Stammkapital der NWS erhöht sich infolge der anlässlich der Ausgliederung durchgeführten Kapitalerhöhung um 100.000,00 EUR auf 216.600.000,00 EUR. Der Betrag, welcher den Erhöhungsbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt, mithin der Buchwert der auszugliedernden Gesellschaftsbeteiligungen, wird als übersteigender Wert des eingebrachten Vermögens in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB der NWS eingestellt, die sich entsprechend erhöht.

2. Steuerliche Folgen der Ausgliederung

Die auszugliedernden Gesellschaften stellen einen steuerlichen Teilbetrieb im Sinne des § 20 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) dar, der gem. § 20 Abs. 2 UmwStG auf gesonderten Antrag hin unter Ansatz der Buchwerte auf die NWS übertragen werden kann. Infolge des Buchwertansatzes kommt es daher zu keiner Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven des zu übertragenden Vermögens.

Aus grunderwerbsteuerlicher Sicht stellt die Ausgliederung eine Umstrukturierung im Konzern im Sinne des § 6a GrEStG dar, für die keine Grunderwerbsteuer erhoben wird.

Die Ausgliederung kann somit insgesamt steuerneutral erfolgen.

Durch die Ausgliederung werden steuerliche Sperr- und Haltefristen ausgelöst, sodass weitere Umstrukturierungen in diesem Bereich kurzfristig nicht mehr möglich sind.

Die neu ausgegebenen Anteile an der NWS unterliegen einer Sperrfrist nach Umwandlungssteuerrecht von 7 Jahren. Für die Kommanditanteile EVGA und Facilma wird eine Nachbehaltensfrist nach Grunderwerbsteuergesetz von 5 Jahren begründet.

VI. Folgen der Ausgliederung für die Beteiligung der Anteilshaber

Die Ausgliederung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beteiligungsverhältnisse der EnBW und auf die Rechtsstellung ihrer Aktionäre. Auch mittelbar berührt die Ausgliederung die Beteiligung der Aktionäre an der EnBW nicht. Bei wirtschaftlicher Betrachtung führt die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligungen auf die NWS trotz des Verlustes des zivilrechtlichen Eigentums nicht zu einer Substanzverringerung im Vermögen der EnBW.

Aufgrund der Konzernstruktur führt die Vermögensübertragung bei der EnBW zu einem höheren Beteiligungsansatz der NWS. Darüber hinaus werden die Gewinne der NWS über den bestehenden Gewinnabführungsvertrag direkt der EnBW zugerechnet.

Karlsruhe, den 27.März 2025

EnBW Energie Baden-Württemberg



.....
Herr Thomas Kusterer
(Stv. Vorsitzender des Vorstands)

.....
Frau Colette Rückert-Hennen
(Mitglied des Vorstands)

Stuttgart, den 27.März 2025

Neckarwerke Stuttgart GmbH

.....
Frau Colette Rückert-Hennen
(Geschäftsführerin)

.....
Frau Nadine Falk
(Geschäftsführerin)

Durch die Ausgliederung werden steuerliche Sperr- und Haltefristen ausgelöst, sodass weitere Umstrukturierungen in diesem Bereich kurzfristig nicht mehr möglich sind.

Die neu ausgegebenen Anteile an der NWS unterliegen einer Sperrfrist nach Umwandlungssteuerrecht von 7 Jahren. Für die Kommanditanteile EVGA und Facilma wird eine Nachbehaltensfrist nach Grunderwerbsteuergesetz von 5 Jahren begründet.

VI. Folgen der Ausgliederung für die Beteiligung der Anteilshaber

Die Ausgliederung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beteiligungsverhältnisse der EnBW und auf die Rechtsstellung ihrer Aktionäre. Auch mittelbar berührt die Ausgliederung die Beteiligung der Aktionäre an der EnBW nicht. Bei wirtschaftlicher Betrachtung führt die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligungen auf die NWS trotz des Verlustes des zivilrechtlichen Eigentums nicht zu einer Substanzverringerung im Vermögen der EnBW. Aufgrund der Konzernstruktur führt die Vermögensübertragung bei der EnBW zu einem höheren Beteiligungsansatz der NWS. Darüber hinaus werden die Gewinne der NWS über den bestehenden Gewinnabführungsvertrag direkt der EnBW zugerechnet.

Karlsruhe, den 27. März 2025

EnBW Energie Baden-Württemberg

.....
Herr Thomas Kusterer
(Stv. Vorsitzender des Vorstands)



.....
Frau Colette Rückert-Hennen
(Mitglied des Vorstands)

Stuttgart, den 27. März 2025

Neckarwerke Stuttgart GmbH



.....
Frau Colette Rückert-Hennen

.....
Frau Nadine Falk

Aufgrund der Konzernstruktur führt die Vermögensübertragung bei der EnBW zu einem höheren Beteiligungsansatz der NWS. Darüber hinaus werden die Gewinne der NWS über den bestehenden Gewinnabführungsvertrag direkt der EnBW zugerechnet.

Karlsruhe, den 27.März 2025

EnBW Energie Baden-Württemberg

.....

Herr Thomas Kusterer
(Stv. Vorsitzender des Vorstands)

.....

Frau Colette Rückert-Hennen
(Mitglied des Vorstands)

Stuttgart, den 27.März 2025

Neckarwerke Stuttgart GmbH

.....

Frau Colette Rückert-Hennen
(Geschäftsführerin)

.....



Frau Nadine Falk
(Geschäftsführerin)